

5600 St. Johann/Pg., am 11.05.2011

Der Bürgermeister der Stadtgemeinde St. Johann/Pg. erlässt hiermit folgende

Verordnung:

- 1. Gemäß §§ 43 Abs. 1 lit. b), 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 94d Z 4 lit. a) der Straßenverkehrsordnung - StVO, BGBl. 159/1960 i.d.g.F. wird für den einen, entlang der Hauptstraße nördlich vom Fußgängerübergang zum Postamt gelegenen Abstellplatz (neben E-Ladestation der Salzburg AG) ein Halte- und Parkverbot, ausgenommen E-Fahrzeuge während des Ladevorganges, verfügt.
- 2. Diese Verordnung wird durch Anbringung der Verkehrszeichen gemäß §§ 52/13b und 54 StVO 1960 i.d.g.F. kundgemacht.
- 3. Über den Zeitpunkt und den Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) der Verkehrszeichen sind vom Aufsteller schriftliche Aufzeichnungen in Form eines Aktenvermerkes zu führen.



Diese Verordnung ergeht an:

- Polizeiinspektion 5600 St. Johann/Pg. (per E-mail)
- 2. Herrn StR Smetanig (per E-mail)
- 3. Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 5 (Mitteilung gemäß § 79 Abs. 5 GdO)
- 4. Bezirkshauptmannschaft St. Johann/Pg., Gruppe Polizei und Verkehr (per E-mail)
- 5. Bauhof; mit der Anordnung der Kundmachung und Übermittlung des entsprechenden Aktenvermerkes (per E-mail)
- 6. Parkraumbewirtschaftung, im Hause (per E-mail)
- 7. EDV, im Hause; mit der Anordnung der Veröffentlichung dieser Verordnung auf der Gemeinde-Homepage (per E-mail)

